

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Planungsbüro Wolff GbR
Bonnaskenstr. 18/19
03044 Cottbus

1544/2023/ Frau Erdmann
Tel: 0331/201 55-51
Ihr Zeichen:

Potsdam, 25. August 2023

vorab per Fax:
vorab per email: buero@planungsbuero-wolff.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sonnenwalde“ (Vorentwurf März 2023)

Sehr geehrte Frau Kuhn,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Eine etwa 106 ha große landwirtschaftlich genutzte Fläche soll in ein Sondergebiet für Solarenergie umgewandelt werden. Auf der Gesamtfläche sollen etwa 85 ha für das Aufstellen von Photovoltaikanlagen eingeplant werden, der restliche Flächenanteil setzt sich aus Wegen, Maßnahmenflächen im SO und geschützten Biotopen zusammen. Durch das Gebiet führt von Ost nach West ein Wildwanderkorridor.

Die Notwendigkeit eines Solarparks in geplanter Größe ist erneut zu überprüfen. Da das Land Brandenburg bereits seinen gesamten Energiebedarf aus erneuerbaren Energien deckt (MLUK), ist nicht klar weshalb Solarparks in solchen Größenordnungen noch geplant werden. Es ist nicht länger zu befürworten landwirtschaftlich genutzte Flächen, die der Ernährungssicherung dienen, in Flächen zur Erzeugung erneuerbarer Energien umzuwandeln.

Wir bitten um Berücksichtigung folgender Anmerkungen:

Standort

„Im Wesentlichen sollen für den Solarpark intensiv genutzte Ackerflächen auf Böden mit einem relativ geringen Ertragswert umgenutzt werden.“ (BP, S. 42, Kapitel 7.3.4, Punkt 2, Abs.: 2)

Die Ackerwertzahlen sind offenzulegen. Ackerwertzahlen über 30 sind für brandenburgische Verhältnisse bereits Böden, die der Landwirtschaft weiterhin vorzubehalten sind. Die Ernährungssicherung sollte hier nicht der Gewinnung erneuerbarer Energien untergeordnet werden.

Verschattung

Es ist zu beachten, dass sich der Boden unterhalb von Photovoltaikanlagen dennoch verändert. Durch einen ausreichenden Abstand zwischen den Modulreihen kann eine starke Verschattung, die negative Auswirkungen auf die belebte Bodenzone mit sich führen würde ausgeschlossen werden. Ein ausreichender Abstand kann berechnet werden. Ob ein Abstand von 4,5m zwischen

den Modulreihen als ausreichend zu betrachten ist, ist abhängig von dem Relief. Ein mindestens 3m breiter Streifen zwischen den Modulreihen kann Bruthabitate für die Feldlerche oder Habitate für Zauneidechsen schaffen.

Art der Nutzung und Maß der baulichen Nutzung

„Neben den eigentlichen PV-Anlagen sollen weitere Betriebsanlagen und –gebäude möglich sein, die im Einzelfall nicht als Nebenanlage einzuordnen sind. Die entsprechenden Nutzungen können das Gebiet nicht dominieren. Ausnahmen sind nur in einem untergeordneten Umfang im Plangebiet zulassungsfähig. Allerdings besteht ein Recht auf Zulassung, soweit sie eine Ausnahme bleiben und das Gesamtgebiet nicht dominieren.“ (BP, S. 14, Kapitel 5.3.1, Punkt 6, Abs.: 5)

Dies wird abgelehnt. Der Bebauungsplan muss klar vorgeben, wo welche bauliche Anlage in welchem Umfang errichtet werden kann und welchen Zweck diese zu erfüllen hat. Eine Ausnahme sollte daher nur erlaubt werden, wenn diese zuvor im Bebauungsplan klar definiert wurde.

Biotopverbundfunktion

Zwischen dem Heckenstreifen im Süd-Osten des Plangebietes (BTK 071421) und dem kleinen Waldbereich um das Kleingewässer herum (BTK 08292) soll ein Biotopverbund hergestellt werden. Die Hecke soll bis an den Wald heranreichen.

Blendschutz

Es muss erneut geprüft werden, ob ein Blendschutz notwendig wird, da südlich des Solarparks eine Straße verläuft und darunter bewohnte Bereiche anschließen.

Artenschutzfachbeitrag

Wird eine Beleuchtung für den Solarpark notwendig und eingeplant, sollte diese insektenfreundlich ausgestaltet sein. Die Beleuchtung sollte nur dann eingeschaltet werden, wenn sie tatsächlich notwendig ist, um nachtaktive Arten zu schonen.

Ein Zug- und Rastvogelgutachten wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes gefordert.

Dem Schriftstück: Faunistische Kartierung und Biotopkartierung von Natur+Text fehlt der Inhalt von Punkt 3 Biotoptypenkartierung und Unterpunkte.

Rückbau und Nachnutzung

Der Rückbau ist vertraglich zu sichern und eine Nachnutzung festzulegen.

Alternativenprüfung

Hat eine Alternativenprüfung stattgefunden, ist diese transparent aufzuführen, ist dem nicht so, ist eine Alternativenprüfung nachträglich durchzuführen.

Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen + Monitoring

Die Ausgleichsmaßnahme 01_A (SO): Entwicklung artenreicher Blühwiesen im SO wird kritisiert. Das Entwickeln von tatsächlich artenreichen Blühwiesen unter dauerhaft beschatteten Bereichen unter den Solarmodulen ist so nicht möglich und kann nicht als Ausgleichsmaßnahme gewertet werden. In beschatteten Bereichen reduziert sich das Artenspektrum auf wenige schatten- oder halbschattentolerante Arten, die zusätzlich mit verminderter Bewässerung auskommen. Die von den Modulen überschatteten Bereiche sind demnach aus der Flächenberechnung auszuschließen und zusätzlich auszugleichen. Im Grünordnungsplan sind extensive Bewirtschaftungsweisen festzulegen. Dabei ist speziell auch auf Insekten- und Kriechtierschutz zu achten.

Maßnahmen, die nicht in den Bebauungsplan aufgenommen werden können, sowie Empfehlungen zum Monitoring sollen in einem Vertrag festgeschrieben werden.

Wir bitten um weiteren Einbezug in das Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Michelle Erdmann